

3. Nachtrag zum Gestattungsvertrag

vom 28. April 1998 / 22. Mai 1998

zwischen

**der Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Frau Helma Orosz**

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH

**vertreten durch die Geschäftsleitung
Herrn Reiner Zieschank
Herrn Dr. Christof Regelman**

- nachfolgend „**DREWAG**“ genannt -

über die Versorgung von Kunden im Stadtgebiet Dresden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung, Klimatisierung/Kälteversorgung und technologische Zwecke (im folgenden Wärmeenergie genannt) sowie die Gestattung zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume und der stadteigenen, auch fiskalischen Grundstücke.

I.

Der Gestattungsvertrag wird ergänzt um § 13. Dieser lautet wie folgt:

§ 13

Fernwärmegestattungsentgelt

- (1) Die DREWAG verpflichtet sich, der Stadt für die eingeräumten Rechte ab 01.01.2010 ein Fernwärmegestattungsentgelt in Anlehnung an die KAE zu entrichten. Das Gestattungsentgelt beträgt
- a) 1,5 vom Hundert der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sonderkunden) und
 - b) 18 vom Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Tarifkunden).

Zu den Roheinnahmen im Sinne des Buchst. a) zählen nicht die Umsatzsteuer, die Roheinnahmen aus Nahwärmeanlagen und aus dem Servicepreis zur Finanzierung der Investitionen.

Unter Nahwärmeanlagen i. S. d. Absatzes 1 sind im wesentlichen einzelne Kesselanlagen in öffentlichen Gebäuden bzw. Heizhäuser für einzelne oder mehrere Gebäude zu verstehen, die von der DREWAG betrieben werden, jedoch nur sehr geringe Leitungslängen aufweisen und nahezu nicht im öffentlichen Verkehrsraum verlegt sind.

- (2) Das Fernwärmegestattungsentgelt wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses, spätestens bis zum 30.04. des dem Wirtschaftsjahr folgenden Jahres, für das vorangegangene Jahr zur Zahlung fällig.

Es wird vereinbart, dass vierteljährliche Vorauszahlungen, jeweils zum Quartalsende, zu entrichten sind. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Fernwärmegestattungsentgeltes, das sich für das vorangegangene Wirtschaftsjahr ergeben hat. Im ersten Jahr wird der Planwert zugrunde gelegt.

Die DREWAG hat den Umsatz, der für die Berechnung des Fernwärmegestattungsentgeltes zugrunde gelegt wird, durch den Wirtschaftsprüfer schriftlich bestätigen zu lassen.

- (3) Gestattungsentgelte dürfen nur insoweit an die Stadt abgeführt werden, als durch die Abführung eine ordnungsmäßige Weiterführung der Fernwärmeversorgung durch die DREWAG nicht gefährdet wird; maßgeblich ist das Erreichen des nach den steuerrechtlichen Vorschriften zulässigen Mindesthandelsbilanzgewinns.

II.

§ 9 des Gestattungsvertrages wird geändert und lautet neu wie folgt:

„Der Vertrag beginnt am 1. Januar 1994 und endet am 31. Dezember 2012.“

Dresden, den

Dresden, den

.....

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

.....

DREWAG - Stadtwerke Dresden GmbH